



Thema

Änderung der KonÜV – Kapitalentlastung für deutsche Banken

Seite 8

Rechtsprechung

Gericht entscheidet: Anwalt kann
zur Auskunft verpflichtet sein

Seite 5

Rechtsprechung

VGH Kassel bestätigt: Unternehmen
müssen E-Mails herausgeben

Seite 6

Thema

Lehren aus der Krise – die neuen
MaRisk

Seite 10





Vorwort

Zwar hatten wir im Juli die längste totale Sonnenfinsternis dieses Jahrhunderts, was zumindest in Asien für ein eindrucksvolles Naturschauspiel gesorgt haben muss. Aber der Medienstar dieser Tage ist nicht die Sonne, sondern der Mond. Genauer gesagt, die erste Mondlandung, die sich 2009 zum vierzigsten Mal jährt. Der Aufenthalt auf dem Erdtrabanten soll unter wissenschaftlichen Aspekten ein Gewinn gewesen sein. Für die Astronauten der berühmten Apollo 11 Mission ist die Bilanz dieser berühmten Reise allerdings offenbar nicht uneingeschränkt positiv. Zumindest Buzz Aldrin, der hinter Neil Armstrong als zweiter Mann den Mond betreten hat, verfolgte – auf die Erde zurückgekehrt – ein Gefühl, das er selbst die „Melancholie der erfüllten Aufgabe“ genannt hat. Mit dieser Art von Schwermut müssen sich Finanzaufseher nicht herumschlagen, das ist gewiss. Denn Aufgaben gibt es genug – unter anderem,

weil Märkte dynamisch sind und sich entwickeln. Es gilt, Flexibilität zu beweisen, denn diese und Beharrlichkeit – im richtigen Mischungsverhältnis – sind nach Aldrins Erkenntnissen der Schlüssel zum Erfolg. Beweglich ist die deutsche Finanzaufsicht ohne Frage. Unter anderem über einige unserer „Anpassungsprojekte“ berichten wir ausführlich in diesem Heft: So hat die BaFin etwa ihre MaRisk und die Beilehungertermittlungsverordnung überarbeitet, und es steht eine Änderung der Konzernabschlussüberleitungsverordnung bevor.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Sabine Reimer, Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BaFin



Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

BaFin-Workshop zu Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen im September

Der jährliche BaFin-Workshop „Prospekte für Vermögensanlagen in der Prüfungspraxis“ findet am 22.09.2009 in Frankfurt am Main statt. Der nunmehr sechste Workshop behandelt Anwendungs- und Abgrenzungsfragen des Verkaufsprospektgesetzes, die Nachtragespflicht und aktuelle Fragen aus der täglichen Prüfungspraxis. Außerdem werden die neuen erlaubnispflichtigen Tatbestände der Anlageverwaltung, des Factoring und des Finanzierungsleasings behandelt. Die Erlaubnispflicht nach § 32 Kreditwesengesetz kann neben der Prospektspflicht bestehen, und Anbieter müssen gegebenenfalls eine gesonderte Erlaubnis beantragen. Die Teilnahme an dem Workshop ist kostenlos; eine elektronische Anmeldung ist jedoch erforderlich. Bitte beachten Sie die näheren Informationen zu der Veranstaltung auf der [Internetseite der BaFin](#). Ab Mitte August finden Sie dort auch die elektronische Anmeldemaske.

BaFin behält die Entwicklung des Basistarifs im Auge

Die Versicherungsaufsicht der BaFin wird sich bei ihren Vor-Ort-Prüfungen künftig genau ansehen, wie sich der zum 01.01.2009 eingeführte Basistarif der privaten Krankenversicherer entwickelt. Das folgt aus einer Entscheidung, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juni gefällt hat. Der Hintergrund: Das Gericht hat mehrere Verfassungsbeschwerden abgewiesen, mit denen sich

Versicherungsunternehmen gegen die Einführung des Basistarifs in der privaten Krankenversicherung gewendet hatten. Mit diesem Tarif haben seit Jahresbeginn auch bisher Unversicherte die Möglichkeit, ohne Risikozuschlag bei einer privaten Krankenversicherung unterzuschlüpfen. Die klagenden Versicherer hatten befürchtet, der Basistarif werde zu einem Sammelbecken für schlechte Risiken und müsse von den Versicherten der Normaltarife subventioniert werden. Das hält das BVerfG zwar für möglich; die Belastung daraus für die Versicherer schätzt es aber als zu vernachlässigend ein. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass sich relativ wenige Versicherte im Basistarif wiederfinden werden. Gleichwohl hat das Gericht den Gesetzgeber aufgefordert, zu beobachten, ob seine prognostizierte Entwicklung eintrifft.

Tatsächlich hat es bisher keinen Ansturm auf den Basistarif gegeben: Von insgesamt rund 8,5 Mio. Vollversicherten in der privaten Krankenversicherung sind derzeit nur etwa 8.200 Personen im Basistarif versichert. 7.100 davon seien nach Auskunft der Branche Personen, die bisher keinen Krankenversicherungsschutz hatten, schreibt die „Versicherungswirtschaft“. Das Bundesverfassungsgericht war von einem geringen Zulauf von neuen Versicherten ausgegangen, weil der Beitrag im Basistarif nicht sehr attraktiv sei. Für diesen gilt nämlich, was auch für seinen Vorgänger, den Standardtarif, galt: Der Versicherer muss Leistungen bieten, die mit denen im Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind, und der monatliche Beitrag darf einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen – derzeit sind das 570 Euro.

Der Basistarif hat den 2007 eingeführten Standardtarif abgelöst, der vor allem älteren Privatversicherten die Möglichkeit geboten hatte, in einen preiswerteren Tarif zu wechseln, wenn ihr Einkommen unter die Beitragsbemessungsgrenze fiel. Der Basistarif steht darüber hinaus auch denen offen, die bisher gar nicht krankenversichert waren; jeder Antragsteller muss ohne Risikozuschlag aufgenommen werden. Ein weiterer Vorteil: Wer nach dem 01.01.2009

einen Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat, kann jederzeit in den Basistarif wechseln und dabei einen Teil der Altersrückstellung mitnehmen. Versicherte, die bereits zum 1. Januar privat krankenversichert waren, können grundsätzlich erst dann in den Basistarif wechseln, wenn sie mindestens 55 Jahre alt sind.

Die Aufsicht wird sich auf ihren örtlichen Prüfungen anschauen, wie die Versicherer den Basistarif im Detail handhaben – das schließt die Informationspolitik der Unternehmen gegenüber ihren Kunden ein. Einen Punkt hat die Aufsicht bereits beim obligatorischen Übergang der Versicherten vom Standard- in den Basistarif gerügt. Der Standardtarif hatte für alle Versicherten einen Selbstbehalt von 300 € vorgesehen; im Basistarif ist er hingegen freiwillig. In einigen Fällen hätten die Versicherten beim Tarifübergang quasi beitragsunschädlich auf ihren Selbstbehalt verzichten können – nach Erkenntnissen der BaFin haben einige Versicherer ihre Kunden darauf nicht deutlich genug hingewiesen.

Neue Sterbetafel in der PKV

2009 hat der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) wie in den Vorjahren eine neue Sterbetafel entwickelt (Sterbetafel PKV-2010). Dabei hat der PKV-Verband seine übliche Methode verwendet (vgl. [BaFinJournal 10/2008, S. 4](#)). Die Sterbewahrscheinlichkeiten haben sich in annähernd gleicher Höhe verändert wie im Jahr davor. Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel PKV-2010 berücksichtigen, wenn sie ab dem 01.01.2010 neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestandes oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtiger Annahmen. Die Sterbetafel ist auf unserer [Homepage](#) abrufbar.



AUFSICHTSRECHT

BelWertV: Erleichterungen bei Kleindarlehen geplant

Die BaFin plant, die **Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV)** zu ändern und die Ermittlung des Beleihungswertes für kleinere Kredite zu vereinfachen. So sollen Institute künftig bei Krediten unter 400.000 Euro auf die Innenbesichtigung des zu bewertenden Objektes verzichten können. Voraussetzung ist allerdings, dass die wesentlichen Bewertungsparameter hinreichend bekannt sind. Außerdem darf die Immobilie nicht älter als zehn Jahre sein – falls doch, muss ein Abschlag von mindestens 10 % auf das Ergebnis der Beleihungswertermittlung vorgenommen werden. Die endgültige Zustimmung des BMF steht noch aus, wird aber kurzfristig erwartet.

Die seit August 2006 geltende BelWertV regelt verbindlich die Ermittlung des Wertes der Immobilien, mit denen Kredite besichert sind, die in die Deckungsmasse von Pfandbriefen eingestellt werden. Für andere Immobiliensicherheiten ist sie indes nicht allgemein verbindlich. Die BelWertV legt fest, dass ein Objekt im Rahmen seiner Wertermittlung zu besichtigen ist – was grundsätzlich auch das Innere der Immobilie einschließt. Die Innenbesichtigung ist wichtig, um richtig beurteilen zu können, wie das Objekt ausgestattet und erhalten ist. Banken und Verbände, vor allem der Verband Deutscher Pfandbriefbanken e. V. (vdp), hatten allerdings die BaFin gebeten zu prüfen, ob in jedem Fall eine Innenbesichtigung obligatorisch sein müsse. Diese verursache erhebliche Kosten, die – speziell bei Kleindarlehen – etwa dem Zinsertrag eines ganzen Jahres entsprächen. Generell auf eine Innenbesichtigung zu verzichten, wäre nicht in Frage gekommen, weil dieser die Vorschrift zu weitreichend gelockert hätte. Allerdings führt § 24 der BelWertV für Kleindarlehen bereits einige Erleichterungen bei der Ermittlung des Wertes von wohnwirtschaftlich genutzten Objekten auf. Dieser Ausnahmen-Katalog soll nun entsprechend erweitert werden.

Die Besichtigung des Inneren des Objektes liefert bei Kleindarlehen nur wenig zusätzliche Informationen und hat damit üblicherweise auch nur wenig Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Den Risiken, die ohne Innenbesichtigung verbleiben, kann das Institut mit vorsichtigen Annahmen bei der Bewertung oder mit einem Abschlag begegnen. Nach allen zur Verfügung stehenden Informationen ist die Vergabe von kleineren Wohnungsbaudarlehen generell ein verhältnis-

mäßig risikoarmes Geschäft. Darum schien es in der Abwägung hinnehmbar, den Instituten in diesem Zusammenhang diese Vereinfachung zu gewähren – zumal der § 24 BelWertV sie auch strikt auf Kleindarlehen begrenzt.

Der Beleihungswert hat eine ganz andere Funktion als etwa der Markt- oder Verkehrswert: Er stellt einen nachhaltigen Wert dar, der über die Laufzeit einer Kreditbeleihung Bestand haben soll. Bei der Ermittlung des Beleihungswertes stehen daher die Sicherheitsbedürfnisse der Kreditgeber und der Pfandbriefgläubiger im Mittelpunkt. Anders beispielsweise der Verkehrswert: Er soll dem Eigentümer der Immobilie oder einem potenziellen Käufer eine „objektive“ Vorstellung des Werts der Immobilie zu einem bestimmten Zeitpunkt geben. Der Beleihungswert soll eine möglichst zukunftsichere Größe darstellen. Das soll erreicht werden, indem bei seiner Berechnung etwa auf die Nachhaltigkeit von Werten geachtet wird oder indem Durchschnittsgrößen herangezogen werden. Zudem gibt es ein System von Abschlägen, Mindestsätzen und so weiter. Der Beleihungswert ist auf einem Zeitraum bezogen – entsprechend der Darlehenslaufzeit – in dem er jederzeit realisierbar sein soll. Markt- und Verkehrswerte beziehen sich dagegen auf einen Zeitpunkt – zum Beispiel den Tag der Verkaufsentscheidung.

BaFin konsultiert Entwurf der InvRBV bis Ende August

Die BaFin hat Mitte Juli den Entwurf der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) auf ihrer [Homepage](#) zur öffentlichen Konsultation gestellt. Noch bis zum 28.08.2009 können schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Der Entwurf regelt vor allem Inhalt, Umfang und Darstellung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen- und Auflösungsberichte, die Kapitalanlagegesellschaften laut Investmentgesetz (InvG) erstellen müssen, und enthält Bestimmungen über die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Anteilwertermittlung. Bislang sind diese Vorschriften noch nicht konkretisiert worden; das InvG ermächtigt die BaFin, dies mit einer entsprechenden Verordnung zu tun. In dem zur Konsultation gestellten Entwurf der InvRBV geht es darüber hinaus unter anderem um Jahresabschlüsse, Lageberichte, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Liquidationsberichte von Investmentaktiengesellschaften. Bevor sie den Verordnungstext verfasst hat, hat die Aufsicht ausgiebig etwa mit Wirtschaftsprüfern und Vertretern der Investmentbranche diskutiert; das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf bereits vorab geprüft.

Rechtsprechung

URTEILE

Gericht entscheidet: Anwalt kann zur Auskunft verpflichtet sein

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht hat Grenzen: Rechtsanwälte sind der BaFin grundsätzlich auskunfts- und vorlegungspflichtig, wenn der Verdacht besteht, dass sie in das unerlaubte Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften zumindest einbezogen sind. Das hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in einem – noch nicht rechtskräftigen – Urteil vom 14.05.2009 (Az. 1 K 3874/08.F) festgestellt und damit die Rechtsauffassung der BaFin bestätigt.



Der Hintergrund: Der Rechtsanwalt, der geklagt hat, hatte im Sommer 2007 auf seinem Konto größere Geldbeträge entgegengenommen. Dabei tauchte regelmäßig ein Verwendungszweck auf, der auf eine Kapitalanlagemöglichkeit hindeutete. Die BaFin hatte den Rechtsanwalt daraufhin förmlich aufgefordert, ihr sämtliche Geschäfts- und Kontounterlagen im Zusammenhang mit diesen Geldern vorzulegen und Auskunft über seine Geschäftstätigkeit in der Sache zu geben. Der Rechtsanwalt gab an, es handle sich bei den Einzahlungen um Gesellschafterbeiträge zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Er habe sie im Auftrag einer englischen Limited Company entgegengenommen, um sie wegen des Verdachts auf Geldwäsche zu prüfen. Im Übrigen sei er nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zur Verschwie-

genheit verpflichtet und müsse das Auskunfts- und Vorlegungsersuchen daher nicht erfüllen. Dieser Ansicht ist das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in seinem Urteil entgegengetreten.

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sei nicht dazu bestimmt, den Interessen des Rechtsanwalts zu dienen, sondern denen des Mandanten. Ein Rechtsanwalt sei nicht berechtigt, über Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, in denen der Mandant selbst einer Auskunftspflicht unterliege. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht diene nämlich nicht dem Zweck, den Anwalt selbst vor finanzdienstleistungsrechtlicher Verantwortung zu schützen. Ebenso wenig diene sie dazu, den etwaigen Betreibern unerlaubter Bankgeschäfte die Möglichkeit zu verschaffen, sich vollständig der aufsichtsrechtlichen Kontrolle zu entziehen, indem sie einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt einschalten und bei ihm das Wissen um wesentliche Teile ihres Geschäftsmodells monopolisieren. Denn dann könnten sie selbst mangels Kenntnis und der Anwalt wegen der Verschwiegenheitspflicht keine Auskunft erteilen.

Das Gericht führte weiter aus, dass sich das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit nur auf das bezögen, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden sei. Der Beruf eines Rechtsanwalts bestehe allerdings nur in der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Fremde Gelder anzunehmen und zu verwalten sei indes nur eine der eigentlichen Rechtsberatung oder Rechtsvertretung untergeordnete Nebentätigkeit und auch nur im Zusammenhang mit dieser zulässig. Zwar könnten auch Wirtschaftsmandate Gegenstand anwaltlicher Berufsausübung sein, es müsse aber die Rechtsberatung im Vordergrund stehen und es dem Mandanten darauf ankommen, seine wirtschaftlichen Geschäfte rechtlich korrekt durchzuführen. Das Gericht befand zudem, dass auch eine treuhänderische Tätigkeit nicht zur anwaltlichen Berufstätigkeit gehöre. Gegenstand der treuhänderischen Beauftragung müsse eine Rechtsberatung sein, damit die Verschwiegenheitspflicht bejaht werden könne. Das sei nicht der Fall bei einer Treuhändertätigkeit, die ausschließlich wirtschaftlich geprägt sei oder bei der die Rechtsberatung weitgehend hinter die wirtschaftliche Geschäftsabwicklung zurücktrete. Soweit der Rechtsanwalt angegeben habe, er habe die Gesellschafterbeiträge auf Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz prüfen sollen, unterliege diese Tätigkeit höchstens der Verschwiegenheitspflicht, der auch ein Geldwäschebeauftragter unterliege. Die Funktion des Geldwäschebeauftragten sei aber keine anwaltliche Tätigkeit.

Gegen dieses Urteil hat der klagende Rechtsanwalt Berufung eingelegt; die BaFin erwartet, dass die Klage höchstrichterlich abgewiesen wird.

VGH Kassel bestätigt: Unternehmen müssen E-Mails herausgeben

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit einem Beschluss die Grundsatzentscheidung des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main bestätigt, in der es um die Pflicht eines Unternehmens ging, der BaFin bestimmte E-Mails von Mitarbeitern vorzulegen. Nach der richtungsweisenden Entscheidung muss der Chemiekonzern Merck KGaA nun nach längerem Rechtsstreit E-Mails seiner Mitarbeiter an die BaFin herausgeben.

Der Hintergrund: Eine Aufsichtsbehörde aus dem Ausland hatte die BaFin um Amtshilfe X in einem Verdachtsfall von Insiderhandel gebeten. Dabei ging es unter anderem um die Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen, die den Merck-Konzern betrafen. Merck hatte sich zunächst mit Verweis auf das Fernmeldegeheimnis dagegen gewehrt, die E-Mails seiner Mitarbeiter vorzulegen und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben. Das Unternehmen hatte argumentiert, es fungiere als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für seine Beschäftigten, weil es diesen gestatte, das betriebliche E-Mail-System auch für private Zwecke zu nutzen. Damit sei das in Artikel 10 des Grundgesetzes verankerte Fernmeldegeheimnis in Verbindung mit § 88 des Telekommunikationsgesetzes einschlägig. Dagegen hätte das Unternehmen nach seiner Auffassung verstoßen, wenn es auf die E-Mail-Accounts seiner Mitarbeiter zugegriffen hätte.

Die Frage, ob Merck als „Serviceunternehmen“ in der Telekommunikations-Branche gelten kann, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt nicht abschließend beantwortet. Es hat die Klage vielmehr mit folgender Begründung abgewiesen: Selbst wenn das Fernmeldegeheimnis zu beachten wäre, fielen die E-Mails, welche die BaFin angefordert hatte, nicht mehr unter seinen Schutz. Denn der Schutz ende, wenn die Nachricht beim Empfänger angekommen sei. Auf abgespeicherte E-Mails erstreckte er sich somit nicht mehr, befand das Gericht. In der Tat ging es in dem Verfahren um E-Mails aus den Jahren 2005 und 2006 – die ihre Empfänger längst erreicht haben. Dieser Auffassung ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof gefolgt und hat den Antrag des Unternehmens auf Zulassung der Berufung abgelehnt.



Internationales

BERICHTE

Südafrika: Finanzkrise trifft Bankensystem weniger hart

Die Finanzkrise hat das Bankensystem Südafrikas weniger hart gebeutelt als das vieler anderer Staaten. Das ist ein Ergebnis einer internationalen Konferenz in Pretoria, zu der unter anderem das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik und die Inwent GmbH in die Räume der südafrikanischen Zentralbank SARB eingeladen hatten. Zu den Gästen gehörten etwa Vertreter verschiedener Finanzaufsichtsbehörden, Zentralbanken, darunter auch der Bundesbank und der BaFin und der OECD. Nach Darstellung der SARB hatte Südafrika bereits 1992 vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise im Lande begonnen, das Aufsichtsregime über Banken zu verschärfen. Vergleichsweise hohe Zinsen hätten zudem dafür gesorgt, dass das Phänomen der subprime loans nicht ausuferte. Hybride Finanzierungsprodukte spielten zudem in Südafrika generell nur eine untergeordnete Rolle. Die Finanzkrise mache sich vielmehr über einen Rückgang der Exporte und der Rohstoffpreise negativ in der Regionalwirtschaft bemerkbar. Neue Absatzmärkte erhofft sich Südafrika von der für kommendes Jahr angestrebten Zollunion und dem für 2015 angepeilten gemeinsamen Binnenmarkt. Beides wollen die 15 Mitgliedstaaten der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft SADC, zu denen auch Südafrika gehört, verwirklichen. Für 2018 schwebt der SADC auch eine Währungsunion vor. Die Gemeinschaft solle sich künftig auch gemeinsam gegen Verwerfungen am Kapitalmarkt stemmen und dafür sorgen, dass die stark national zersplitterten Kapitalmärkte der Mitgliedsländer durchlässiger werden. Auch die Börsen der SADC-Staaten sind offenbar sehr daran interessiert zusammenzuarbeiten. Für viele Börsen dürfte das notwendig sein, um neben der Johannesburg Stock Exchange dauerhaft bestehen zu können. Der durch

Zusammenschlüsse erreichbare Anstieg der Marktkapitalisierung könnte die Börsen auch für internationale Partner interessanter machen. Für Anfang September ist eine Anschlusskonferenz in Berlin geplant; sie soll sich vor allem damit befassen, wie die Folgen der Finanzkrise abgefedert und die Integration der regionalen Finanzmärkte vorangebracht werden können. Dann sollen neben der SADC wichtige Schwellenländer wie etwa China und Brasilien in die Überlegungen einbezogen werden.

EU unterstützt Fortbildung von Finanzaufsehern

Mit einer halben Million Euro will die EU-Kommission in diesem Jahr die branchen- und länderübergreifende Weiterbildung der Finanzaufseher ihrer Mitgliedstaaten unterstützen. Das sagte Kerstin af Jochnik, die Vorsitzende des Ausschusses der europäischen Bankenaufseher (CEBS), auf der Auftaktkonferenz der Bildungsinitiative European Supervisor Education Initiative Anfang Juli in Frankfurt am Main. Der Initiative – die sich ESE abkürzt – gehören neben BaFin und Deutscher Bundesbank die Österreichische Nationalbank (ÖNB) und die zur Universität Frankfurt gehörende Goethe Business School an. Von 2010 bis 2013 soll der Brüsseler Weiterbildungsetat für Finanzkontrolleure rund 13 Millionen Euro betragen. Die vier ESE-Gründungsmitglieder wollen den europäischen Finanzmarktaufsehern unter anderem anspruchsvolle Weiterbildung nach einheitlichen Standards und ein Diskussionsforum bieten. Das Stichwort lautet „Supervisory Convergence“, die durch die gemeinsame Ausbildung von Bank-, Versicherungs- und Wertpapieraufsehern aus Europa erreicht werden soll. Das Seminarprogramm der Initiative, das Mitte des Monats angelaufen ist, beinhaltet etwa den Kurs „Negotiating skills for European Supervisors“, der unter der Ägide von CEIOPS, dem Ausschuss der europäischen Versicherungs- und Pensionsfondsaufseher, stehen wird. Auf dem Plan stehen darüber hinaus Themen wie „IFRS versus Basel II for Banks“ oder „Securitisation“. Die für das zweite Halbjahr 2009 geplanten Seminare finden in

Eltville, Frankfurt am Main und Wien statt. Das Angebot an Seminaren soll in den nächsten Jahren noch erweitert werden.

Die Idee, unter anderem mit Hilfe von gemeinsamem Training eine einheitliche Aufsichtskultur in Europa zu schaffen, hatte der ECOFIN-Rat vor gut drei Jahren in einem Beschluss festgehalten. Die Ausschüsse der europäischen Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufseher (CEBS, CEIOPS, CESR) führen seit 2007 gemeinsame Seminare durch, um eine einheitliche länder- und sektorübergreifende Aufsichtskultur zu entwickeln. Die neue Initiative wird sich in dieses Seminarprogramm künftig einbringen, will aber darüber hinaus auch eigene Veranstaltungen anbieten. Paul Bernd Spahn, Professor an der Goethe Business School, wies darauf hin, dass es schon seit 2005 Basel-II-Seminare gebe, welche die ÖNB und die Bundesbank gemeinsam abhielten. Unter anderem auf ihnen basiere der Teil des ESE-Seminarprogramms, der sich mit Bankenaufsicht befasste.

Vorbereitungen für Basel II: BaFin-Vertreter schulen Bankenaufseher in der Türkei

Schon beinahe abgeschlossen sind die Basel-II-Vorbereitungen der türkischen Bankenaufsicht. BaFin-Vertreter haben die dortigen Kollegen unlängst über Zulassungsverfahren für fortgeschrittene Ansätze zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für das Adressenausfall- (IRBA) und das operationelle Risiko (AMA) informiert. Bevor in der Türkei Basel II in Kraft tritt, sollen jedoch aktuelle Änderungen an der Capital Requirements Directive (CRD) der EU abgewartet und in das neue Regelwerk der türkischen Bankenaufsicht eingearbeitet werden. Mit der CRD hatte die EU 2006 die Regelungen der Banken- und die Kapitaladäquanzrichtlinie neu gefasst und hierdurch Basel II in europäisches Recht überführt. Die türkische Bankenaufsicht ist mit etwa 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für rund 50 Institutsgruppen und für weitere Unternehmen, zum Beispiel Leasing- und Factoringgesellschaften, verantwortlich.



Thema

BERICHTE

Änderung der KonÜV – Kapitalentlastung für deutsche Banken



Karsten Langenkamp, BaFin

Mit Wirkung zum Meldestichtag 30.06.2009 ändert die BaFin die **Konzernabschlussüberleitungsverordnung** (KonÜV). Geändert wird die Regelung zur Behandlung der Neubewertungsrücklage: Vorübergehende Wertminderungen von Schuldtiteln sollen sich bei den betroffenen Banken nicht mehr auf das aufsichtliche Eigenkapital auswirken. Die Änderung kann für einige Banken zu einer Kapitalentlastung führen.

Inhalt der KonÜV

Die KonÜV enthält Regelungen für Banken, die ihre aufsichtlichen Eigenmittelmeldungen auf Basis der IFRS-Konzernabschlüsse abgeben. Die IFRS-Rechnungslegung enthält einige Bilanzeffekte, die aus aufsichtlicher Sicht unerwünscht sind. Deshalb ordnet die KonÜV bestimmte Korrekturen an den IFRS-Bilanzwerten an, bevor diese Bilanzwerte für aufsichtliche Zwecke verwendet werden können. Oder mit anderen Worten: Die KonÜV filtert bei der Überleitung der IFRS-Bilanzwerte in die aufsichtliche Eigenmittelrechnung die unerwünschten Effekte heraus. Die in der KonÜV getroffenen Regelungen werden daher im Fachjargon auch „prudential filters“ genannt.

Einer dieser Effekte ist die nach IAS 39.55(b) gebildete Neubewertungsrücklage. Die IFRS-Norm ordnet an, dass Zeitwertschwankungen von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie (der so genannten available for sale assets) nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) verbucht werden, sondern in

einem Ausgleichsposten direkt im Eigenkapital erfasst werden, solange sie im Bestand des Instituts sind. Dieser Ausgleichsposten bildet die Neubewertungsrücklage. Die Neubewertungsrücklage kann einen positiven oder einen negativen Wert annehmen, je nachdem, ob der aktuelle Wert der Wertpapiere über oder unter ihrem Anschaffungspreis liegt. Erst bei Veräußerung des Wertpapiers wird der Gewinn oder Verlust in der GuV erfasst. § 2 KonÜV legt fest, inwiefern die bilanziell gebildete Neubewertungsrücklage in die aufsichtliche Eigenmittelmeldung übergeleitet werden darf beziehungsweise muss. Danach gilt grundsätzlich: Eine positive Neubewertungsrücklage darf nur zu 45 % und nur im aufsichtlichen Ergänzungskapital angerechnet werden. Die negative Neubewertungsrücklage muss hingegen in voller Höhe vom Kernkapital abgezogen werden. Hintergrund für diese Vorgaben ist das aufsichtliche Vorsichtsprinzip: Da es sich bei der positiven Neubewertungsrücklage um unrealisierte Gewinne handelt, können sie nur mit Sicherheitsabschlag (zum Beispiel für die auf den Gewinn entfallende Steuerlast) in der Eigenmittelrechnung berücksichtigt werden. Der vollständige Abzug der negativen Neubewertungsrücklage rechtfertigt sich daraus, dass bei einem etwa erforderlichen Zwangsverkauf der Wertpapiere der entsprechende Verlust realisiert werden müsste. Die aufsichtlichen Eigenmittel sollen also nur einen Wert annehmen, der tatsächlich realisierbar ist.

Änderung der KonÜV

Die Änderung der KonÜV lässt die dargestellte Grundsystematik des § 2 KonÜV unverändert. Allerdings werden Schuldtitel aus dem Wirkungsbereich dieser Systematik herausgenommen. § 2 Abs. 3 KonÜV legte schon bisher fest, welche Vermögenswerte nicht unter die oben geschilderte Anrechnungssystematik fallen (nämlich Kredite und Forderungen der Kategorie available for sale). Die auf diese Vermögenswerte entfallenden unrealisierten Gewinne und Verluste bleiben so heute schon in der aufsichtlichen Eigenmittelrechnung unberücksichtigt. Diese Ausnahmegesamtheit wird nun um Schuldtitel erweitert. Das hat zur Folge, dass auf Schuldtitel entfallende unrealisierte Gewinne nicht mehr (mit Abschlag) im Ergänzungskapital angerechnet werden können und unrealisierte Verluste nicht mehr vom Kernkapital abgezogen werden müssen.

Aus aufsichtlicher Sicht ist die Ausdehnung der Ausnahmegesamtheit des § 2 Abs. 3 KonÜV auf Schuldtitel am ehesten vertretbar. Denn bei diesen lösen sich reine Zeitwertverluste regelmäßig bis zum Ende der Laufzeit auf, wenn die Bonität des Emittenten

unverändert gegeben ist. Anders liegen die Dinge hingegen bei Eigenkapitalinstrumenten wie etwa Aktien. Da diese Instrumente keine Laufzeiten haben, findet auch keine regelmäßige Wertaufholung statt. Insofern erscheint es gerechtfertigt, unrealisierte Verluste auf Schuldtitel milder zu behandeln als unrealisierte Verluste auf Eigenkapitalinstrumente.

Die KonÜV-Regelung im internationalen Vergleich

Die Regelungen der KonÜV sind kein deutsches Phänomen. Die KonÜV bewegt sich vielmehr innerhalb der Vorgaben, die der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichter (CEBS) und der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für prudential filters festgelegt haben. Beide Gremien haben im Dezember 2004 Leitlinien für die nationalen prudential filters veröffentlicht. Beide Veröffentlichungen sehen vor, dass unrealisierte Gewinne mit Sicherheitsabschlag auf Eigenkapitalinstrumente angerechnet werden dürfen beziehungsweise unrealisierte Verluste abzuziehen sind. Die neutrale Behandlung der Kredite und Forderungen aus der Kategorie available for sale ist ebenfalls festgelegt. Für unrealisierte Gewinne und Verluste auf Schuldtitel besteht hingegen für die Mitgliedstaaten ein Wahlrecht: Sie können behandelt werden wie bei Eigenkapitalinstrumenten (Anrechnung/Abzug) oder wie bei Krediten und Forderungen (insgesamt neutral). Nach einer CEBS-Analyse vom 05.10.2007 hatten sich die Staaten zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich für die Gleichbehandlung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten aus Eigenkapitalinstrumenten und Schuldtiteln entschieden (15 Staaten, darunter Deutschland, Österreich, Spanien, Italien). Zwölf Staaten wählten dagegen die neutrale Behandlung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten auf Schuldtitel (unter anderem Belgien, Niederlande, Frankreich, Großbritannien).

Deutschland hat also mit der jetzigen Änderung der KonÜV von einem nach wie vor bestehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht. Aus Sicht international tätiger deutscher Banken war ein wichtiges Argument für die Änderung der KonÜV, dass damit Wettbewerbsgleichheit mit britischen und französischen Banken erreicht wird.

Häufige Missverständnisse

Die Änderung der KonÜV ist keine Änderung der Rechnungslegungsstandards. Die IFRS-Regeln, namentlich der hier angesprochene IAS 39, bleiben von der KonÜV-Änderung vollständig unberührt. IFRS-bilanzierende Banken werden daher auch wei-

terhin eine bilanzielle Neubewertungsrücklage ausweisen. Somit bleibt auch die Transparenz der IFRS-Bilanz unverändert. Geändert wird lediglich die Vorschrift für Anpassungen, welche an den IFRS-Bilanzwerten bei der Überleitung in die Eigenmittelrechnung der Bank vorgenommen werden müssen.

Ebenfalls unverändert bleiben die Bewertungsvorschriften der IFRS. Deshalb müssen nach wie vor dauerhafte, objektive Wertminderungen sofort und GuV-wirksam verbucht werden (so genanntes Impairment; IAS 39.55(b) und IAS 39.67). Unverändert können lediglich Schwankungen des Zeitwertes – bei Schuldtiteln etwa infolge eines veränderten Marktzinsses – in der Neubewertungsrücklage erfasst werden. Die geänderte KonÜV erleichtert es daher keineswegs, Verluste zu verschleiern.

Schließlich erlaubt die Betrachtung der bilanziellen Neubewertungsrücklage keinen konkreten Rückschluss auf die aufsichtliche Kapitalerleichterung. Grund dafür ist zum einen, dass der bilanzielle Konsolidierungskreis nicht mit dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis einer Institutsgruppe identisch ist – weshalb bei der Ermittlung des aufsichtlichen Eigenkapitals entsprechende Anpassungen vorgenommen werden müssen (§ 10a Abs. 7 Sätze 5 und 6 KWG). Zum anderen wird als Neubewertungsrücklage bilanziell regelmäßig ein Summenwert ausgewiesen. Um einen Anhaltspunkt für die aufsichtliche Eigenkapitalentlastung zu erhalten, müsste ermittelt werden, inwieweit die Neubewertungsrücklage auf Schuldtitel beziehungsweise Eigenkapitalinstrumente entfällt.

Entlastungseffekt nicht überschätzen

Die negativen Neubewertungsrücklagen in den IFRS-Bilanzen deutscher Banken haben in jüngerer Zeit beträchtliches Volumen angenommen. Soweit diese Neubewertungsrücklagen auf Schuldtitel entfallen, könnte sich in der Tat ein nennenswerter Entlastungsbetrag in der Eigenmittelrechnung der Banken ergeben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bis dato vergleichsweise wenige Banken in Deutschland ihre Eigenmittelmeldungen auf Basis von IFRS-Bilanzen durchführen. Vielmehr bilanziert die überwiegende Mehrzahl der Banken nach dem deutschen Handelsrecht und erfüllt auf dieser Grundlage die Meldepflichten. Bezogen auf die gesamte deutsche Kreditwirtschaft sollte der Entlastungseffekt daher nicht überschätzt werden.

Ein Unsicherheitsfaktor bei der Bewertung der KonÜV-Änderung ist der Umstand, dass eine ganze Reihe von Banken zwar bereits IFRS-Bilanzen erstellt, die Meldepflichten aber noch auf Basis der aggregierten

HGB-Abschlüsse erfüllt. Das ist auch noch bis Ende 2015 zulässig. Wenn die Abzugspflicht für negative Neubewertungsrücklagen aus Schuldtiteln entfällt, könnte das für diese Banken einen Anreiz darstellen, ihre Meldepraxis auf Verwendung des IFRS-Abschlusses umzustellen. Inwieweit allerdings für diese Gruppe positive Eigenmitteleffekte entstehen und ob dieser Anreiz zur Umstellung dann ausreichend stark ist, kann kaum abgeschätzt werden.

Lehren aus der Krise – die neuen MaRisk



Andreas Schneider, BaFin

Über die Krise ist bereits Vieles gesagt und geschrieben worden: Was mit dem überhitzten US-Hypothekenmarkt als regionales Problem begann, potenzierte sich über den Verbriefungsmarkt zu einem globalen Problem, das schließlich die gesamte (reale) Weltwirtschaft erfasste. Die Ursachen sind vielfältig. Die Krise ist das Ergebnis einer Kette von Fehleinschätzungen, denen zunächst einmal Bankmanager, aber auch Rating-Agenturen, Politiker, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aufgesessen sind. Es ist der Entschlossenheit der internationalen Staatengemeinschaft zu verdanken, dass den Finanzmärkten nach der Insolvenz von Lehman Brothers im September 2008 der Kollaps erspart blieb.

Natürlich kann der Staat nicht permanent als Retter in der Not in die Bresche springen. Daher sind eine ganze Reihe von Initiativen in die Wege geleitet worden, die die Stabilität der Finanzmärkte verbessern sollen. Wesentlicher Treiber ist dabei das Financial Stability Board, das bis vor kurzem noch unter der Bezeichnung Financial Stability Forum firmierte. Dem Board gehören hochrangige Vertreter der G 20-Notenbanken, Aufsichtsbehörden und Finanzministerien sowie des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, des IWF, der Weltbank und anderer internationaler Institutionen an. Das damalige FSF hat im April 2008 den nach seinem Vorsitzenden benannten

„Draghi-Report“ veröffentlicht, der 67 Empfehlungen enthält, zu deren Umsetzung sich auch Deutschland verpflichtet hat. Der Draghi-Report hat im Weiteren eine Reihe von „Anschlussarbeiten“ ins Rollen gebracht, die auch auf EU-Ebene fieberhaft vorangetrieben werden. Im Fokus der Regulatoren stehen unterschiedliche Aspekte: So wird etwa eine engere Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden (Stichwort „Supervisory Colleges“) oder die Beaufsichtigung von Rating-Agenturen angemahnt. Einen Schwerpunkt bildet natürlich auch das Risikomanagement der Institute, bei dem erheblicher Verbesserungsbedarf gesehen wird. Im Draghi-Report werden in diesem Zusammenhang vor allem die Themen Vergütungssysteme, Stresstesting, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko sowie das Management von „firm wide risks“ und bilanzunwirksamen Geschäften betont.

Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Die deutsche Aufsicht räumt der Qualität der bankinternen Risikomanagementstrukturen seit jeher einen hohen Stellenwert ein. So veröffentlichte das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) bereits 1975 als Reaktion auf die Herstatt-Krise Regelungen zu den bankinternen Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften. Später folgten Anforderungen an das Handels- und Kreditgeschäft und die Ausgestaltung der Internen Revision. Die Umsetzung von Basel II nahm die deutsche Aufsicht schließlich zum Anlass, alle bereits existierenden Regelungen zu konsolidieren und um neue Regelungselemente zu ergänzen (Anforderungen an das Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch). Ergebnis sind die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), die die BaFin im Dezember 2005 nach intensiven Diskussionen mit der Industrie veröffentlicht hat. Die MaRisk geben auf der Grundlage von § 25a Kreditwesengesetz (KWG) einen qualitativen Rahmen für die Ausgestaltung des bankinternen Risikomanagements vor, der sich auf alle wesentlichen Risiken erstreckt. Angesichts der aktuellen internationalen Regulierungsinitiativen kann die deutsche Aufsicht also bereits auf ein umfassendes Regelwerk zurückgreifen. Der Anpassungsbedarf bei den MaRisk hält sich entsprechend in Grenzen. Die notwendigen Änderungen berühren auch nicht die grundsätzliche Ausrichtung der Mindestanforderungen. Dem in § 25a KWG, aber auch in den MaRisk fest verankerten Proportionalitätsgrundsatz wird auch künftig ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das Rundschreiben enthält nach wie vor eine ganze Reihe von Öffnungsklauseln, die abhängig von der Größe der Institute, den

Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen. Das ermöglicht auch den zahlreichen kleineren Institute in Deutschland, die auf regulatorische Spielräume angewiesen sind, eine flexible Umsetzung.

Ein erster Entwurf zur Anpassung der MaRisk an die neuen internationalen Vorgaben wurde im Februar dieses Jahres veröffentlicht und war im April Gegenstand der Diskussionen im MaRisk-Fachgremium, dem Experten aus Instituten, Prüfer, Verbandsvertreter und natürlich auch Bankenaufseher angehören. Am 24.06.2009 hat die BaFin einen zweiten offiziellen Entwurf veröffentlicht, zu dem bereits einige Verbände Stellung genommen haben. Im Anschluss an die Auswertung aller Stellungnahmen wird die BaFin zügig die Endfassung der MaRisk veröffentlichen.

Vergütungssysteme

Ein Highlight und wirklich neu in den geänderten MaRisk ist das Thema „Vergütung“. Vergütungsfragen sind zunächst zwar Sache der Institute. Doch es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass aggressive Vergütungssysteme – neben vielen anderen Faktoren – mit zur Krise beigetragen haben, indem sie falsche Anreize gesetzt haben. So hatten exorbitant hohe variable Vergütungsbestandteile zum Teil zur Folge, dass Banken sich unverantwortbar hohe Risikopositionen aufgeladen haben. Dies sorgt in der Öffentlichkeit für großen Unmut und zwingt die Politik zum Handeln. Es ist daher nicht verwunderlich, dass dieses Thema auch von regulatorischer Seite aufgegriffen wurde. Verschiedene Gremien, wie das FSB und CEBS, der Ausschuss der europäischen Bankenaufseher (Committee of European Banking Supervisors), haben bereits „guidelines“ zu Vergütungssystemen veröffentlicht. In Anlehnung an die CEBS-Guidelines plant die EU, Regelungen zur Vergütung demnächst auch in der CRD zu verankern.

Die BaFin hat die Diskussion im Fachgremium zum Anlass genommen, die Anforderungen zu den Vergütungssystemen stärker zu differenzieren: Der zweite Entwurf enthält daher zunächst „allgemeine Anforderungen“, zum Beispiel die, dass die Vergütungssysteme kompatibel mit den Geschäfts- und Risikostrategien sein müssen. „Besondere Anforderungen“ stellen die MaRisk hingegen nur an die variable Vergütung von Vorständen oder Mitarbeitern, die erhebliche Risikopositionen begründen können. Dabei geht es also um die (variable) Vergütung echter „risk taker“ und nicht etwa um das dreizehnte Monatsgehalt eines Bankmitarbeiters. So soll beispielsweise die variable Vergütung auch künftige negative Entwicklungen berücksichtigen. Sollte sich also im

Nachhinein herausstellen, dass ein Geschäftsabschluss unter Risikogesichtspunkten nicht vertretbar war, müssen die „risk taker“ einen Teil oder sogar ihren gesamten Bonus zurückzahlen. Wie bei nahezu allen Neuregelungen werden auch die Anforderungen zur Vergütung in der praktischen Anwendung eine Reihe von Fragen aufwerfen. Die BaFin plant daher, dass sich das Fachgremium nach Veröffentlichung der Endfassung nochmals intensiv mit dem Thema auseinandersetzt. Gemeinsam mit Vergütungsexperten könnte man über praktische Umsetzungsbeispiele diskutieren, um den Instituten, den Prüfern, aber auch den Aufsehern die Anwendung der neuen Regelungen zu erleichtern.

Risikokonzentrationen

Gegenstand intensiver Diskussionen im Fachgremium war auch das Thema „Risikokonzentrationen“. Die Frage, ob es sich bei Risiken aus Konzentrationen um eine eigenständige Risikoart handelt („Konzentrationsrisiken“) oder ob sie von anderen Risikoarten abgeleitet sind („Risikokonzentrationen“), ist allerdings eher theoretischer Natur. Die BaFin hat sich letztendlich aus systematischen Gründen dazu entschlossen, das im Februar-Entwurf noch vorgesehene separate Modul für Konzentrationsrisiken wieder aufzulösen und die Anforderungen in andere Module zu überführen. Dies hat jedoch grundsätzlich keine materiellen Auswirkungen.

Mit den neuen Anforderungen zu Risikokonzentrationen will die BaFin vor allem erreichen, dass die Institute Verlustgefahren, die aus Konzentrationen resultieren, auf angemessene Weise in ihr Risikomanagement einbeziehen. Dabei sollten auch Ertragskonzentrationen angemessen berücksichtigt werden, denn die Finanzmarktkrise hat unter anderem deutlich gemacht, dass Institute, die stark abhängig von bestimmten Ertragsquellen sind, tendenziell anfälliger gegenüber (Markt-) Veränderungen sind.

Der Schwerpunkt der Neuregelungen liegt bei Adressen- und Sektorkonzentrationen und bei regionalen Konzentrationen im Kreditgeschäft. Derartige Risikokonzentrationen sind mit Hilfe geeigneter Verfahren zu steuern und zu überwachen. Dabei können Banken zum Beispiel auf „harte“ Limite wie etwa Branchenlimite, aber auch auf so genannte „Ampelsysteme“ oder sonstige Vorkehrungen zurückgreifen.

Auch für Institute mit regionaler Ausrichtung und für spezialisierte Institute haben die Regelungen zur Konsequenz, dass sie sich entsprechend intensiv mit ihren jeweiligen „Klumpen“ auseinandersetzen müssen, was sie allerdings schon aus Eigeninteresse tun

sollten. Die BaFin hat allerdings im Anschreiben zum zweiten Entwurf vom 24.06.2009 nochmals herausgestellt, dass sie Konzentrationen nicht per se abstrafen will. Auch von einem „Zwang zur Diversifizierung“ kann nicht die Rede sein. Schließlich können über Spezialisierung oder regionale Schwerpunktbildungen regelmäßig auch Know-how-Effekte gewonnen werden, die dazu beitragen können, dass Portfolien trotz hoher Konzentrationen eine gute Qualität mit geringen Ausfallquoten aufweisen.

Management von Liquiditätsrisiken

Mit der Finanzmarktkrise ist auch das Thema Liquidität schlagartig in den Mittelpunkt der Diskussionen gerückt. Bis dahin vorherrschende Thesen, nach denen die Liquidität nur das Spiegelbild der Bonität ist und somit immer der Bonität folgt, können eben nur unter den Bedingungen funktionierender Geld- und Kapitalmärkte Geltung beanspruchen. Auf diesen Märkten war es jedoch vor allem nach der Insolvenz von Lehman Brothers zu tief greifenden Störungen gekommen, so dass – je nach Refinanzierungsmodell – sogar Marktteilnehmer mit guten externen Ratings in Schwierigkeiten gerieten.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat zum Thema Liquiditätsrisikomanagement eine ganze Reihe neuer Regelungen veröffentlicht, die über EU-Richtlinien Eingang in deutsches Recht finden werden. Ein Blick in den Entwurf zur CRD-Änderungsrichtlinie macht deutlich, dass die EU vorhat aufzurüsten. Aus den vormals zwei Textziffern im Annex V zu Art. 22 der CRD sind zehn geworden, was sich auch in dem entsprechenden MaRisk-Modul niederschlägt. So müssen die Institute künftig beispielsweise gewährleisten, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird (Frühwarnverfahren). Kapitalmarktorientierte Institute haben darüber hinaus sehr anspruchsvolle Stresstests durchzuführen. Die BaFin hat jedoch diverse Öffnungsklauseln eingebaut, die den Instituten die Umsetzung erleichtern sollten. Bestimmte Anforderungen – wie etwa die erwähnten anspruchsvollen Stresstests – sollen zudem nur für kapitalmarktorientierte Institute gelten.

Einbindung des Aufsichtsorgans

Um die Governance-Strukturen der Institute zu stärken, hat die BaFin die bereits bestehenden Pflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan, also dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat, ausgebaut. Geschäftsleiter sind schon jetzt dazu verpflichtet, ihre Strategien mit dem Aufsichtsorgan zu erörtern und dieses vierteljährlich (schriftlich) über die

Risikosituation des Instituts zu unterrichten. Künftig werden Geschäftsleiter dem Aufsichtsorgan auch ein direktes Auskunftsrecht gegenüber der internen Revision einräumen müssen, damit es seine Überwachungsfunktion noch besser ausüben kann. Die Revision bietet sich als Ansprechpartner des Aufsichtsorgans an, da beide das gesamte Institut im Blick haben. Das Deutsche Institut für Interne Revision begrüßt die Neuregelung ausdrücklich. Es sieht in der Neuregelung eine „wirkungsvolle Stärkung der Unternehmensüberwachung und der Funktion der Internen Revision.“

Bankenvertreter hatten hierzu im Fachgremium Vorbehalte geäußert, welche die BaFin berücksichtigt hat. So bestand etwa die Sorge, dass die Revision im Spannungsfeld zwischen Vorstand und Aufsichtsorgan aufgerieben werden könne. Außerdem wurde die Befürchtung geäußert, die Revision wäre möglicherweise damit überfordert, wenn sich alle möglichen Mitglieder des Aufsichtsorgans beliebig an sie wenden. Um solchen Entwicklungen entgegenzuwirken, hat die BaFin einige Korrekturen vorgenommen. So soll beispielsweise die Kommunikation kanalisiert werden, indem der Vorsitzende des Aufsichtsorgans mit dem Leiter der Innenrevision sprechen soll. Außerdem ist die Geschäftsleitung über Auskunftsersuchen des Aufsichtsorgans an die Innenrevision zu informieren.

Risikomanagement auf Gruppenebene

In einer Welt, die zunehmend von Finanzkonzernen dominiert wird, kommt auch dem gruppenweiten Risikomanagementsystem eine immer größere Bedeutung zu. Die BaFin hat dies berücksichtigt, indem sie die gruppenbezogenen Anforderungen des Gesetzgebers (§ 25a Abs. 1a KWG) durch das neue Modul AT 4.5 der MaRisk präzisiert. Die Aufsicht wird künftig auf Gruppenebene Strategien, Risikotragfähigkeitsbetrachtungen, prozessuale Vorgaben (etwa abgestimmte Kommunikationswege), Risikosteuerungs- und -controllingprozesse und eine „Konzernrevision“ verlangen, die das jeweils übergeordnete Unternehmen (in Abstimmung mit den nachgeordneten Instituten) einzurichten hat. Wie das Risikomanagement auf Gruppenebene zu gestalten ist, hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäfte sowie den „gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten“ ab. Mit dem Verweis auf die „gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten“ tragen die MaRisk dem Umstand Rechnung, dass der direkte Durchgriff von „oben nach unten“ durch einschlägiges Gesellschaftsrecht (vor allem § 76 AktG) eingeschränkt werden kann. Die „Reich-

weite“ des gruppenweiten Risikomanagements soll sich auf alle „wesentlichen Risiken“ der Gruppe erstrecken, unabhängig davon, ob sie von konsolidierungspflichtigen Unternehmen verursacht werden oder nicht. Soweit sie unter Risikogesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung sind, wären demnach auch Industrieunternehmen, aber auch Zweckgesellschaften, die ja durch die Finanzkrise eine gewisse Prominenz erlangt haben, in das Gruppenrisikomanagement einzubeziehen.

Die Bundeskanzlerin hatte angesichts der Finanzmarktkrise bereits im vergangenen Jahr angekündigt, die Eingriffsbefugnisse der Bankenaufsicht zu stärken. Im März dieses Jahres hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht“ vorgelegt, der in diese Richtung geht. Mittlerweile hat ihn der Deutsche Bundestag verabschiedet. Die neuen Regelungen berühren – zumindest mittelbar – auch die MaRisk. Beispielsweise ist vorgesehen, dass die BaFin Kapitalaufschläge verlangen kann, wenn bei einem Institut die Risikotragfähigkeit nicht mehr gegeben ist (§ 10 Abs. 1b Nr. 2 KWG-E). Stellt die BaFin organisatorische Mängel bei einem Institut fest, kann sie ferner deutlich einfacher als bisher gegen Institute vorgehen – auch mit Maßnahmen, die deren Geschäft beschränken (Novellierung von § 45b KWG). Durch die Neuregelungen wird insoweit das Maßnahmeninstrumentarium der BaFin nicht unerheblich ausgeweitet, wenn Institute gegen § 25a KWG verstoßen. Selbstverständlich sind dabei übergeordnete Verwaltungsgrundsätze, wie etwa der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zu berücksichtigen.

Ausblick

Die neuen Anforderungen der MaRisk leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Finanzstabilität. Die Institute sind gefordert, die MaRisk unter Berücksichtigung des in § 25a KWG fest verankerten Proportionalitätsgrundsatzes auf sachgerechte Weise umzusetzen. Nicht umsonst fordert der Gesetzgeber in § 25a KWG von den Banken, ein wirksames Risikomanagement einzurichten. Betriebswirtschaftliches Kalkül und regulatorische Notwendigkeiten müssen dabei keinen unüberbrückbaren Gegensatz darstellen. Sie können sich vielmehr sinnvoll ergänzen. So hat etwa das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in seiner viel beachteten Studie zur „Evaluierung der Bankenaufsicht“ festgestellt, dass rund drei Viertel aller deutschen Institute in der qualitativen Bankenaufsicht eine Chance zur „marktgerechten Gestaltung der Geschäftsabläufe“ sehen.

Agenda

TERMINE

01.-03.09.2009 **IAIS:** Accounting and Insurance Contracts Subcommittee, Toronto

07.-09.09.2009 **IAIS:** Solvency and Actuarial Issues Subcommittee, Madrid

06.-11.09.2009 **DAV im Namen der International Actuarial Association:** AFIR/LIFE Kolloquium, München

07.09.2009 **CEBS:** Öffentliche Anhörung "Draft guidelines on revised large exposures regime", London

08.09.2009 **CEBS:** Öffentliche Anhörung "Implementation guidelines on hybrid capital instruments", London

10.-11.09.2009 **BIZ/EZB:** Workshop "Monetary and Financial Stability", Basel



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Versicherungsaufsicht für den Monat Juli Folgendes bekannt:

**Zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete
 Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht**

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
5547 CG Car-Garantie Versicherungs-AG Gündlinger Str. 12 79111 Freiburg Niederlassungsverkehr in Ungarn	Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen anderer Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste j) nichtkommerzielle Geldverluste VA 32 – I 5079 – HU - 5547 – 2009/0001
5547 CG Car-Garantie Versicherungs-AG Gündlinger Str. 12 79111 Freiburg Dienstleistungsverkehr in Bulgarien	Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen anderer Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste j) nichtkommerzielle Geldverluste VA 32 – I 5079 – BG - 5547 – 2009/0001

5348

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.
Sonnenberger Straße 2
65193 Wiesbaden

Dienstleistungsverkehr in Italien

5348

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden (nur 8 a), b), c) und d))
Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste (nur 16 d), e), f), g) und i))

VA 36-I 5079-IT-5348-2009/0001

5080

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

Dienstleistungsverkehr in Italien

5080

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
Nr. 6 See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer und Elementarschäden (außer 8 e - Kernenergie)
Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden
Nr. 10b Haftpflicht aus Landtransporten
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

VA 36-I 5079-IT-5080-2009/0001

**Nach der Richtlinie 2002/83/EG (Leben) und der Dritten
 Schadensversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in
 Deutschland angemeldete Versicherungsunternehmen**

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen/ Lebensversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
9070 Groupama Alsace 101, route de Hausbergen BP 30014 Schiltigheim 67012 Strasbourg Cedex Frankreich	Nr. 10 a) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung VA 31 – I 5220 – 9070 – 2008/0001
9184 MPS Risk Solutions Limited Granary Wharf House 2 Canal Wharf Holbeck Leeds West Yorkshire LS 11 5PY Großbritannien	Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht VA – I 4400 – 2009/0027

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
Die BaFin hat durch Verfügung vom 07.07.2009 der 5581 ADLER Versicherung AG Joseph- Scherer- Straße 3 44139 Dortmund die Genehmigung zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)	Nr. 2b, 16j, 18 Nr. 2b beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste Nr. 18 Beistandsleistungen erteilt. VA 46- I 5000- 5581- 2009/1

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 08. Mai 2009</p> <p>den Vertrag vom 25. Oktober 2007 genehmigt,</p> <p>durch den der</p> <p>unter Landesaufsicht stehende Sterbekasse Coburg-Creidlitz VVaG Creidlitzer Str. 88 96450 Coburg</p> <p>seinen Versicherungsbestand</p> <p>auf den</p>	<p>3092</p> <p>Hinterbliebenenkasse der Heilberufe HDH VVaG Arcisstraße 50 80799 München</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 20. Mai 2009 wirksam geworden.</p> <p>VA 26-VU 3092-2007/0006</p>

Verschmelzung von Versicherungsunternehmen

Übertragendes Unternehmen	Übernehmendes Unternehmen
<p>Der BaFin ist</p> <p>mit Schreiben vom 15. April 2009</p> <p>die beabsichtigte Verschmelzung der</p> <p>6999</p> <p>Swiss Re Europe Rückversicherung AG, Dieselstraße 11, 85774 Unterföhring bei München</p> <p>als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>9082</p> <p>Swiss Re Europe S.A. 2 A, rue Albert Borschette L-1246 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg</p> <p>als übernehmende Gesellschaft</p> <p>angezeigt worden, § 121a Abs. 3 VAG.</p> <p>Die Verschmelzung ist am 14. Juli 2009 wirksam geworden</p> <p>VA 42-I 5000-6999-2009/0004</p>

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Versicherungsunternehmen	Bevollmächtigter
Die 1319 AXA Life Europe Limited Wolfe Tone House Wolfe Tone Street Dublin 1 Irland hat	Herrn Dr. Dietmar Schölisch Colonia-Allee 10-20 51067 Köln mit Wirkung zum 22. Oktober 2008 zu ihrem Hauptbevollmächtigten für Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Christian Wissing, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen. VA 22-I 5000-1319-2008/0001

Namensänderung

Bisheriger Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
1146 DBV-Winterthur Lebensversicherung Aktiengesellschaft Frankfurter Str. 50 65178 Wiesbaden	1146 DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG Frankfurter Str. 50 65178 Wiesbaden VA 25-I 5002-1146-2009/0001
5311 DBV Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft Frankfurter Straße 50 65178 Wiesbaden	5311 DBV Deutsche Beamtenversicherung Aktiengesellschaft Frankfurter Straße 50 65178 Wiesbaden VA 44-I 5002-5311-2009/0001

5008
Sach- und Haftpflichtversicherung
des Bäckerhandwerks VVaG
Johannes-Albers-Allee 2
53639 Königswinter

5008
SHB Allgemeine Versicherung VVaG
Johannes-Albers-Allee 2
53639 Königswinter

VA 33-I 5004-5008-2009/0001

5424
Norwich Union Insurance Limited
Niederlassung für Deutschland
Kaiser-Wilhelm-Ring 23/25
50672 Köln

5424
Aviva Insurance UK Limited
Niederlassung für Deutschland
Kaiser-Wilhelm-Ring 23/25
50672 Köln

VA 31 - I 5000 - 5424 - 2009/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7880 SACE BT s.p.a. Piazza Poli, 42 00187 Roma Italien	Nr. 8 Feuer und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost-, und sonstige Sachschäden Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 15 Kautions VA 31 – I 5000 – 7880 – 2009/0001
7449 SCOR UK Company Limited London Underwriting Centre 3 Minster Court Mincing Lane London EC3R 7DD Großbritannien	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Nr. 6 See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko Nr. 7 Transportgüter Nr. 12 See-, Binnensee- und Flußschiffahrtshaftpflicht Nr. 14 Kredit Nr. 15 Kautions VA 31 – I 5000 – 7449 2009/0001
7609 ALLIANZ GLOBAL CORPORATE & SPECIALITY Tour opus 12-77 esplanade du Générale de Gaulle La Défense 9 92081 Paris La Défense Frankreich	Nr. 17 Rechtsschutz VA 31 – I 5000 – 7609 – 2009/0002

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldeten Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name /Adresse	Neuer Name / Adresse
7595 AXA FRANCE IARD 26, rue Louis Le Grand 75119 Paris Cedex 02 Frankreich	7595 AXA FRANCE IARD 26, rue Drouot 75009 Paris Frankreich VA 31 – I 5000 – 7595 – 2009/0001
7609 ALLIANZ GLOBAL CORPORATE & SPECIALITY 23-27 rue Notre Dame d. Victoires 75002 Paris Frankreich	7609 ALLIANZ GLOBAL CORPORATE & SPECIALITY Tour opus 12-77 esplanade du Générale de Gaulle La Défense 9 92081 Paris La Défense Frankreich VA 31 – I 5000 – 7609 – 2009/0003

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldeten Versicherungsunternehmen haben die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr eingestellt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
9120 AB "If Draudimas" Zalgirio g. 88 9303 Vilnius Litauen	VA 31 – I 5000 – 9120 – 2009/0001

**Folgende als Niederlassung gemeldete Versicherungsunternehmen
haben die Geschäftstätigkeit in Deutschland eingestellt**

Versicherungsunternehmen	Tatbestand
5424 Das englische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance U.K. Limited Niederlassung für Deutschland Kaiser-Wilhelm-Ring 23/25 50672 Köln	hat seine Tätigkeit in Deutschland eingestellt. VA 31 – I 5000 – 5424 – 2009/0002
5069 Das belgische Versicherungsunternehmen SBAI S.A. Deutsche Niederlassung Riedenburger Str. 2 81677 München	hat seine Tätigkeit in Deutschland eingestellt. VA 31 – I 5000 – 5069 - 2009/0001



Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Georg-von-Boeselager-Str. 25, 53117 Bonn
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Heike Schmidt, Fon: +49 228 - 4108 3529
Sven Gebauer, Fon: +49 228 - 4108 1385

Fotos

Eigene Bilder, Fotolia.de (Erwin Wodicka, chris74,
Spectral-Design, Arturo Limón, Sebastian Walter,
James Steidl, Franz Pfluegl, piccaya, Özgür Güvenç,
Rick Carlson, Martina Berg, chagin)

Journal-Design

Discodoener
Agentur für Design & Kommunikation
Stiftstraße 1, 70173 Stuttgart

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der
Angaben ausgeschlossen ist.

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zum Monats-
ende auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonne-
ment des Newsletters der BaFin werden Sie über das
Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail infor-
miert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter:
www.bafin.de >> Newsletter.

* Der nicht-amtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit Zustim-
mung der BaFin gestattet.